

DIE LINKE. / GEMEINSAM GEGEN SOZIALRAUB
DIE LINKE.KÖLN
FRAKTION IM RAT DER STADT KÖLN

Die Linke.Köln-Fraktion · Postfach 103564 · 50475 Köln

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales und Senioren
Herrn Walter Kluth

Herrn
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
e-mail: DieLinke.Koeln@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 02.06.2008

AN/1171/2008

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	05.06.2008

Konten-Abfrage bei Kunden der ARGE

Sehr geehrter Herr Kluth,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung zur Sitzung des Sozialausschusses am 05.06.2008 zu nehmen:

Am 30.05.2008 berichtete der Kölner Stadtanzeiger darüber, dass die Kölner ARGE Bankdaten ihrer Kunden bei entsprechenden Geldinstituten abgefragt haben soll, ohne die Kunden im Vorfeld darüber zu informieren.
Die Fraktion Die Linke. Köln bittet die Verwaltung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie interpretiert die Verwaltung § 60 des SGB II, in dem es heißt „*hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen*“, ist die Agentur für Arbeit in diesem Fall mit der ARbeitsGEmeinschaft nach §44b SGB II identisch?

2. Herrscht über die Verwaltungsinterpretation zu diesem Paragraphen zwischen der Arbeitsagentur für Arbeit, der Stadtverwaltung und der ARGE Einigkeit oder welche verschiedenen Interpretationen gibt es dort?
3. Wie viele solcher Fälle der Abfrage von Bankkonten bei ARGE-Kunden gab es in den vergangenen drei Monaten (März – Mai) und in wie vielen Fällen wurden die Kunden nicht darüber informiert und bei wie vielen Betroffenen wurde nach § 60 des SGB I die Zustimmung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte eingeholt?
4. Wann sind Kontenabfragen zur Durchführung der Aufgaben nach SGB II erforderlich und wann kann nicht auf die Mitwirkungspflicht von Betroffenen unter Berufung auf § 60 des SGB I zurückgegriffen werden?
5. Was geschieht mit den eingeholten Daten und wie lagert, sichert, und vernichtet die ARGE die erhobenen Daten?

gez.
Jörg Detjen
Fraktionsvorsitzender